

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## AUFSÄTZE

### **DAS GESETZ ÜBER DIE GLEICHBERECHTIGUNG VON MANN UND FRAU AUF DEM GEBIET DES BÜRGERLICHEN RECHTS**

*Von Reichsgerichtsrat Dr. jur. Fritz Hartung*

*Fortsetzung und Schluss*

II. Des weiteren interessieren den Schm. die neuen Bestimmungen über den gesetzlichen Güterstand.

Bis zum Inkrafttreten des Grundsatzes der Gleichberechtigung hat in Deutschland als gesetzlicher Güterstand, in dem die ganz große Mehrzahl aller Verheirateten lebte, der Güterstand der „Verwaltung und Nutznießung“ gegolten. Das Vermögen, das die Ehefrau in die Ehe einbrachte, ging mit der Eheschließung in die Verwaltung des Ehemannes über; ihm fielen auch die Nutzungen dieses Vermögens zu. Eine Verpflichtung der Ehefrau belastete das eingebrachte Gut nur dann, wenn der Ehemann zustimmte; und ein gegen die Ehefrau ergehender vollstreckbarer Titel war in das eingebrachte Gut der Frau nur dann zu vollstrecken, wenn zugleich der Ehemann verurteilt war, sich der Vollstreckung in das eingebrachte Gut zu unterwerfen.

Mit dem Inkrafttreten des Grundsatzes der Gleichberechtigung ist dieser Güterstand, der die Frau in ihren Rechten stark beschränkte, weggefallen und in der praktischen Wirkung durch den der „Gütertrennung“ ersetzt worden. Das Gesetz vom 18. 6. 1957 hat nunmehr als neuen gesetzlichen Güterstand den Güterstand der „Zugewinnngemeinschaft“ bestimmt.

Bei diesem Güterstande bleiben die Vermögensmassen, die die beiden Gatten mit in die Ehe bringen, getrennt. Jeder Ehegatte verwaltet sein in die Ehe eingebrachtes Gut selbständig, ohne an die Zustimmung des anderen Ehepartners gebunden zu sein. Nur zu Verträgen über sein Vermögen im Ganzen bedarf jeder der beiden Gatten der Zustimmung des anderen. Die Ehefrau kann also nach diesem Güterstande selbständige Verpflichtungen eingehen, ohne der Zustimmung des Mannes zu bedürfen, muss allerdings auch zu den Kosten des gemeinsamen Haushaltes aus ihrem Vermögen einen angemessenen Beitrag leisten. Ein gegen die Ehefrau ergehendes Urteil oder ein von ihr vor dem Schm. geschlossener Vergleich

#### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 1/3

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



sind ohne weiteres in ihr gesamtes Vermögen vollstreckbar. Was die beiden Ehegatten im Verlauf ihrer Ehe zu ihrem eingebrachten Vermögen hinzugewinnen, wird bei Beendigung der Ehe — u. U. ausnahmsweise auch schon früher — zwischen beiden (bzw. zwischen dem Überlebenden und den Erben des anderen) gleichmäßig verteilt. Im Einzelnen muss dazu auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes verwiesen werden.

Der Güterstand der Zugewinngemeinschaft gilt auch dann, wenn die Ehegatten am 31. 3. 1953 im gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung gelebt haben, sofern sie nicht bis zum 30. 6. 1958 dem Amtsgericht gegenüber erklären, es solle für ihre Ehe Gütertrennung gelten. Und dasselbe gilt für die Ehen, die in der Zeit zwischen dem 31. 3. 1953 und dem 30. 6. 1958 geschlossen worden sind bzw. noch geschlossen werden; nur können die Gatten solcher Ehen, die erst nach der Verkündung des neuen Gesetzes (21. 6. 1957) geschlossen worden sind oder bis zum 30. 6. 1958 noch geschlossen werden, Gütertrennung nicht durch einfache Erklärung dem Amtsgericht gegenüber, sondern nur durch förmlichen Ehevertrag begründen.

Von besonderer Wichtigkeit ist für die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten der beiden Ehegatten der neue § 1362 BGB. Danach wird — sofern nicht die Ehegatten getrennt leben — sowohl zugunsten der Gläubiger des Ehemannes als auch zugunsten der Gläubiger der Ehefrau vermutet, dass die im Besitz eines Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Nur die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmten Sachen sind von dieser Vermutung ausgeschlossen. Die Bestimmung hat zur Folge, dass jede Forderung gegen Mann oder Frau ohne weiteres in die bewegliche Habe beider Ehegatten vollstreckt werden kann. Und das wird noch weiter verdeutlicht durch den neuen § 739 CPO, nach dem für die Durchführung der Zwangsvollstreckung nur der Schuldner als Gewahrsamsinhaber und Besitzer der beweglichen Habe gilt; es bedarf also zur Durchführung der Zwangsvollstreckung keines vollstreckbaren Titels gegen den anderen Ehegatten mehr.

Diese Bestimmung ist auch für die Vollstreckung aus einem vor dem Schm. geschlossenen Vergleiche besonders wichtig. Sie gilt im Übrigen auch zugunsten des Schs. selbst für die Forderung auf Kosten, die ihm gegen eine am Sühneverfahren beteiligte Ehefrau zusteht. Eine solche Kostenforderung ist also in Zukunft ohne weiteres in die gesamte bewegliche Habe beider Ehegatten vollstreckbar.

Im Übrigen ist hierzu auch noch der neue § 1360 a BGB zu beachten. Danach hat, wenn einer der Ehegatten nicht in der Lage ist, die Kosten eines Rechtsstreits zu

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



tragen, der seine persönlichen Angelegenheiten betrifft, der andere ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit das der Billigkeit entspricht. Und dasselbe gilt für die Kosten der Verteidigung in einem gegen den anderen Ehegatten gerichteten Strafverfahren. Damit ist in großen Zügen das Wesentliche gesagt, was für den Schm. aus dem Gleichberechtigungsgesetz von Bedeutung ist. Und für die große Mehrzahl der Fälle, die vor die Schr. gebracht werden, wird das Gesagte als Richtschnur für das amtliche Verhalten des Schs. auch ausreichen.

Für Fälle, in denen die Ehegatten getrennt leben oder geschieden sind oder in denen ausdrücklich eine Gütergemeinschaft oder Gütertrennung zwischen ihnen vereinbart worden ist, gelten besondere Vorschriften. Sollten sich solche Sonderfälle bei einem Schm. ereignen, so wird er gut tun, sich bei seinem Aufsichtsrichter oder bei der Schriftleitung der SchsZtg. Rat zu holen. Alle diese Sonderfälle hier im Einzelnen abzuhandeln, ist nicht möglich und auch nicht nötig, weil derartige Fälle ziemlich selten sind.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.